

Das Schiedsverfahren

Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien, den Gegenstand der Streitigkeit sowie das Begehren allgemein enthalten muss. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedspersonen legen nach Absprache mit Ihnen einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann ein Ordnungsgeld bis zu 50 € verhängt werden.

Die Verhandlung der Schiedsstelle ist mündlich und **nicht** öffentlich. Die Schiedspersonen versuchen zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und kann vollstreckt werden.

Gebühren eines Schlichtungsverfahrens:

Verfahrensgebühr:
15,00 €

Gebühr bei Abschluss einer Vereinbarung:
25 – 50,00 €

Sonstige Auslagen (Porto, Material,...):
nach Bedarf

Zu zahlender Vorschuss: 70,00 €

Schiedspersonen:



anke.daumann
@schiedsperson.de

Telefon: 038855-71175 oder 0151/28215355

Stadt Lübtheen

Amtsstraße 3

19249 Lübtheen



lutz.daumann
@schiedsperson.de

Schiedsstelle der Stadt Lübtheen und aller Ortsteile



„Schlichten ist besser als richten“

Die Schiedsstelle

Die Aufgaben der Schiedsstellen nehmen Schiedspersonen wahr. Sie werden von der Stadtvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Direktorin des Amtsgerichtes Ludwigslust bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Daueraufsicht und Qualitätskontrolle aus.

Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Allparteilichkeit verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Wann kann eine Schiedsstelle helfen?

Bei einigen Vergehen verweist die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die Privatklage. Als **Prozessvoraussetzung** bei diesen **Privatklageverfahren** ist es **obligatorisch (verpflichtend) vor Klageerhebung ein Sühne- bzw. Schlichtungsverfahren** durchzuführen.

Die häufigsten Privatklagedelikte sind:

- Beleidigungen (üble Nachrede, ...)
- Bedrohung
- Hausfriedensbruch
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Aufgrund des Schlichtungsgesetzes ist in einigen Zivilrechtsangelegenheiten ebenfalls eine obligatorische Streitschlichtung notwendig:

Dies sind im Einzelnen häufig:

- Überhang (Bäume und Sträucher)
- Überfall (Früchte)
- Grenzbaum und -strauch
- Zuführung unwägbarer Stoffe (z.B. Lärm, Gerüche ...)
- Angelegenheiten der Nachbarrechte
- Verletzung der persönlichen Ehre
- Verstöße des Benachteiligungsverbot nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Ziel ist eine Vereinbarung zum gegenseitigen Vorteil aller Konfliktpartner.

Können die obligatorischen Verfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden, erhält die antragsstellende Person eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühne- bzw. Schlichtungsversuches, um dann eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

Die Schiedsstelle ist auch die berufene Stelle, um einige bürgerrechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung der Schiedsstelle freiwillig.

Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten.

Die Streitigkeiten solcher Art sind:

- Einschränkungen einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter
- Nichtbeachtung der Hausordnung
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- vermögensrechtliche Forderungen
- Haftungsansprüche aus Verträgen

Nicht tätig wird die Schiedsstelle in den Fällen, für die die Familien-, Sozial- und Arbeitsgerichte zuständig sind. Dies betrifft u.a. den Familienstand oder die Personenrechte (z.B. Eheangelegenheiten, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten), Versorgungsansprüche, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen usw.

Bevor Sie an eine förmliche Austragung der Konflikte vor einem Gericht denken, wenden Sie sich unter:

anke.daumann@schiedsperson.de

oder

lutz.daumann@schiedsperson.de

an Ihre zuständige Schiedsstelle, denn:

**„Sich vertragen
ist besser als klagen.“**